
Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz¹

(Vom 20. Januar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 81 ff. des Justizgesetzes vom 18. November 2009,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden und für die Rechtspflege, soweit nicht durch Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Erlasse des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebühren-Tarif.

§ 2⁴

¹ Benützungs-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Verordnung oder in einem andern gesetzlichen Erlass oder im Gebühren-Tarif vorgesehen sind.

² Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in andern Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 5000.-- erhoben werden.

§ 3⁵

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen sind unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den gesetzlichen Ansätzen festzusetzen.

² Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 180.-- für die Stunde nicht überschritten werden.

³ Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

⁴ Gebühren und Auslagen können für Rechtsmittelverfahren als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 4⁶

¹ Barauslagen und Entschädigungen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen, ausgenommen Kanzleigebühren, die in der Gebühr enthalten sein können.

² Allfällige Mehrwertsteuern werden zu den Gebührenansätzen hinzugerechnet.

§ 5⁷

- ¹ Die Gebühr trägt, wer die öffentliche Sache oder Anstalt beansprucht oder eine Amtshandlung veranlasst hat.
- ² Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit dem Entscheid auferlegt werden.
- ³ Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, so haften sie mangels anderer Vorschriften solidarisch.

§ 6

- ¹ Benützungsgebühren fallen in die Staats-, Bezirks- oder Gemeindekasse.
- ² Verwaltungsgebühren kantonaler Behörden und Amtsstellen fallen in die Staatskasse.
- ³ Verwaltungsgebühren von Behörden und Amtsstellen der Bezirke und Gemeinden fallen in die Bezirks- oder Gemeindekasse, sofern die Bezirke und Gemeinden keine andere Regelung getroffen haben.
- ⁴ Gerichtsgebühren fallen in die Gerichtskasse; Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.
- ⁵ Die Gebühren können, sofern sie Fr. 1000.-- nicht übersteigen, durch Nachnahme erhoben werden.

§ 7⁸

- ¹ Die Gebühren, Entschädigungen und Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.
- ² Der Gebührenpflichtige kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Kostenverfügung mit detaillierter Abrechnung verlangen.
- ³ Die zuständige Behörde oder Amtsstelle erlässt von Amtes wegen eine anfechtbare Kostenverfügung, wenn die Rechnung nicht beglichen wird und noch kein Vollstreckungstitel vorliegt.

§ 8⁹

- ¹ Die Kostenrechnung ist grundsätzlich mit der Hauptsache anfechtbar.
- ² Gegen Kostenverfügungen sind die Rechtsmittel nach Massgabe der Schweizerischen Prozessordnungen und des kantonalen Verfahrensrechts zulässig.

§ 9

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

II. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen

§ 10¹⁰ Kanzleigebühren

¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------|
| a) Ausfertigung von Verfügung oder Entscheiden,
je angefangene Seite | Fr. | 15.-- |
| b) für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite
für die weiteren Kopien, je Seite | Fr. | 1.--
--.30 |
| c) für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben | Fr. | 10.-- bis 40.-- |
| d) Zustellgebühr exklusive Porti, Zustellung von
Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen | Fr. | 20.-- bis 50.-- |
| e) Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung
von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetzes-
erlassen | Fr. | 8.-- bis 20.-- |

² Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr

Fr. 15.-- bis 200.--

³ Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

§ 11¹¹ Beglaubigungen

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt die Gebühr Fr. 25.--. Sind mehrere Unterschriften auf dem gleichen Aktenstück zu beglaubigen, so beträgt die Gebühr für jede weitere Unterschrift zusätzlich Fr. 10.--. Für die Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 10.-- je Seite.

§ 12¹² Dienstleistungen, Auskünfte

¹ Für Dienstleistungen und Auskünfte, die vorwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 eine Gebühr erhoben werden.

² Für Dienstleistungen und Auskünfte an Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

³ Im Bereich der Strassenverwaltung kann für Dienstleistungen und Auskünfte (wie Beratungen, Augenscheine und Stellungnahmen), die im Aufwand über eine Kurzberatung hinausgehen, nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 bzw. gemäss Gebührentarif (Tiefbauamt, Stundenansätze Dienstleistungen der Strassenverwaltung) eine Gebühr erhoben werden.

§ 12a¹³ Gesuche nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz

¹ Die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ist gebührenfrei.

² Die Bearbeitung von andern Gesuchen nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz ist gebührenfrei, wenn die nach §§ 10 und 12 berechnete Gebühr den Betrag von Fr. 40.-- nicht erreicht.

§ 13¹⁴ Entschädigungen an Zeugen und Auskunftspersonen

¹ Zeugen, die einen Verdienstaufschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.-- bis Fr. 200.-- pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.-- bis Fr. 300.--.

² Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist in Anrechnung zu bringen.

³ Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

§ 14 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

§ 15¹⁵ Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Übersetzer darf eine Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung gemäss den Bestimmungen über die Personal- und Besoldungsverordnung belastet werden.

III. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Staats- und Gemeindeverwaltung

Nr.		Fr.
§ 16¹⁶	Gemeindekanzlei	
1	Abfassung und Beurkundung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrages	60.-- bis 800.--
§ 16a¹⁷	Einwohneramt	
1a	Anmeldegebühr für erwachsene Person (Schweizer und Ausländer)	20.--
1b	Anmeldegebühr für Familie und Ehepaar (Schweizer und Ausländer)	30.--
1c	Anmeldegebühr für Wochenaufenthalte (Schweizer und Ausländer)	50.--/Jahr
1d	Heimatausweis	
	1 Jahr	20.--
	2 Jahre	30.--
1e	Erteilung von Auskünften an Private	10.--
1f	Wohnsitzbescheinigung	10.--
	Wohnsitzbescheinigung (Fremdsprache)	20.--
	Wohnsitzbescheinigung (manuell erstellt)	20.--
1g	Lebensbescheinigung	10.--

1h	Bestätigung für Verkehrsamt	10.--
1i	Bearbeitung Verpflichtungserklärung	20.--
1j	Hinterlegung und Änderung der Registrierung einer letztwilligen Verfügung sowie Nachsendung derselben	40.--

In diesen Gebühren sind allfällige Spesen (Portoauslagen, Telefonspesen, Kosten von Publikationen usw.) nicht inbegriffen.

§ 17¹⁸ Gemeindepräsidium

2	Amtliche Verfügungen	30.--	bis	500.--
3	Amtliche Leitung von öffentlichen Versteigerungen, von Gründungsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen	110.--	bis	600.--

§ 18¹⁹ Gemeinderat und andere kommunale Behörden

4	Konzessionen für die Beanspruchung von Gemeindegut: Die einmalige und jährliche Gebühr richtet sich nach der Bedeutung der Anlage.			
5	Erlass von Verfügungen	60.--	bis	20 000.--
6	Behandlung anderer Geschäfte	60.--	bis	4 000.--

§ 19²⁰ Betreibungsamt

- 7 Für die Aufnahme und Ausfertigung von Wechselprotesten sind die Ansätze der Pfändung im Betreibungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

§ 20²¹ Erbschaftsamt

8	Erbenermittlung und Erlass von Verfügungen	60.--	bis	1 000.--
9	Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ZGB: je angebrochene halbe Stunde	40.--		
10	Mitwirkung bei Erbteilung, Losbildung oder Versteigerung: je angebrochene halbe Stunde	40.--		

§ 21²² Bezirksbehörden

- 11 Die Gebührenansätze der Gemeinden sind sinngemäss für die Amtshandlungen der Bezirksbehörden anzuwenden.

§ 22²³ Steuerkommission

12	Behandlung und Entscheid im Einspracheverfahren	50.--	bis	3000.--
----	-------------------------------------------------	-------	-----	---------

§ 23²⁴		Departemente des Regierungsrates und kantonale Amtsstellen	
13	Erlass von Verfügungen	50.--	bis 20 000.--
14	Behandlung anderer Geschäfte	50.--	bis 10 000.--
§ 23a²⁵		Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	
15	Bestellung eines Beistandes und andere Verfügungen	160.--	bis 3 000.--
15a	Abnahme des Eingangsinventars über das Vermögen des Schutzbefohlenen: ½ Promille des reinen Vermögens ab Fr. 100 000.-- Die gleiche Gebühr wird erhoben beim endgültigen Rückzug des Vermögens.	höchstens	5 000.--
15b	Prüfung und Vormerkung des Berichtes des überlebenden Ehegatten über das Kindsvermögen: ½ Promille des reinen Vermögens	höchstens	2 500.--
16	Entscheide betreffend zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 160.-- (Art. 416 und 417 ZGB)	160.--	bis 3 000.--
17	Prüfung Vorsorgeauftrag und Auftragseinweisung nach Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 160.-- (Art. 363 ff. ZGB)	160.--	bis 3 000.--
17a	Einschreiten bei Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag nach Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 160.-- (Art. 368 und 373 ZGB)	160.--	bis 3 000.--
18	Einvernahmen: je angebrochene halbe Stunde	90.--	
19	Abnahme und Prüfung der Verwaltungsrechnung und des Berichtes des Beistandes	50.--	bis 5 000.--
19a	Entschädigung des Mandatsträgers für ordentliche Berichtsperiode		bis 30 000.--
20	Behandlung anderer Geschäfte	50.--	bis 5 000.--
§ 24²⁶		Regierungsrat	
23	Konzessionen für die Beanspruchung von Staatsgut: Die einmalige und jährliche Gebühr ist nach der Bedeutung der Anlage festzulegen.		
24	Erlass von Verfügungen	50.--	bis 20 000.--
25	Behandlung anderer Geschäfte	50.--	bis 10 000.--
26	Für die Verwaltungsrechtssprechung gelten die Ansätze des Verwaltungsgerichtes.		
§ 25²⁷		Verwaltungsgericht	
27	Behandlung und Entscheid einer Vor- oder Zwischenfrage, wenn sie nicht mit der Hauptsache entschieden wird	60.--	bis 700.--

28 Einzelrichterentscheide	60.--	bis	2 000.--
29 Behandlung und Entscheid einer Beschwerde oder einer Revision	100.--	bis	20 000.--
30 Behandlung und Entscheid einer Klage	100.--	bis	20 000.--
31 Erläuterung eines Entscheides	40.--	bis	500.--
32 Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr erlassen oder unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.			

§ 25a²⁸ Zwangsmassnahmengericht

33 Behandlung und Entscheid einer Beschwerde gegen Polizeigewahrsam aufgrund von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.	60.--	bis	2 000.--
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------	-----	----------

IV. Gebühren für die Strafrechtspflege

Nr. **Fr.**

§ 26²⁹ Strafverfolgungsbehörden

1 Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Tatbestandsaufnahmen, Einvernahmen, Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Blut- und Urinproben, Spurenauswertungen, Aktenauswertungen, erkennungsdienstliche Erfassungen, Beizug von polizeilichen Spezialisten, Erstellen von Akten, Anzeigerstattungen, usw.) je angebrochene halbe Stunde			60.--
2 Durchführung des Vorverfahrens (Beweiserhebungen, Einvernahmen, Aktenstudium usw.)	60.--	bis	100 000.--
3 Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	50.--	bis	3 000.--
4 Nichtanhandnahmeverfügung	100.--	bis	1 000.--
5 Sistierungsverfügung	100.--	bis	1 000.--
6 Vergleichsverhandlung	100.--	bis	1 000.--
7 Einstellungsverfügung	100.--	bis	5 000.--
8 Strafbefehl	100.--	bis	2 000.--
9 Anklage / Überweisung Strafbefehl	300.--	bis	3 000.--
10 Schlussbericht	300.--	bis	3 000.--
11 Vertretung (schriftlich oder mündlich) der Anklage vor Gerichtsinstanzen	300.--	bis	10 000.--
12 Vernehmlassung in Beschwerdeverfahren	100.--	bis	2 000.--

§ 27³⁰ Gerichte

13 Verhandlung vor Einzelrichter und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.--	bis	5 000.--
14 Richterliche Verfügungen	30.--	bis	600.--

173.111

15	Behandlung und Entscheid einer selbständigen Vor- oder Zwischenfrage	30.--	bis	800.--
16	Verhandlung vor Gericht und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.--	bis	50 000.--
17	Behandlung und Entscheid einer Revision	90.--	bis	4 000.--
18	Redaktion eines Entscheides	100.--	bis	6 000.--
19	Erläuterung eines Entscheides	100.--	bis	900.--
20	Entscheid über Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft; Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen; Behandlung von Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen	60.--	bis	900.--

§ 28³¹ Verfahren gegen Jugendliche

20a In Verfahren gegen Jugendliche können die Gebühren zur Hälfte erlassen werden.

§ 29³² Begnadigung

21	Behandlung und Beurteilung eines Begnadigungsgesuches	100.--	bis	1 000.--
----	-------------------------------------------------------	--------	-----	----------

§ 30³³ Gerichtspolizeiliche Tätigkeiten

Die Kantonspolizei weist die kostenpflichtigen gerichtspolizeilichen Amtshandlungen und Auslagen in einer fallbezogenen Leistungsaufstellung zuhanden der Staatsanwaltschaft aus.

V. Gebühren für die Zivilrechtspflege

Nr. **Fr.**

§ 31³⁴ Schlichtungsbehörden

1	Schlichtungsverhandlung Damit sind Gebühren und Auslagen des Schlichtungsverfahrens pauschal abgegolten. Vorbehalten bleiben Art. 117 bis 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung. ³⁵ Für die Tätigkeit als erste Entscheidungsinstanz gelten die Ansätze von § 33.	100.--	bis	1 000.--
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	-----	----------

§ 32³⁶ Gerichtskanzleien

2	Anlage des Aktenheftes, Protokoll- und Buchführung	40.--	bis	400.--
3	Redaktion eines Entscheides	100.--	bis	6 000.--

§ 33 ³⁷		Einzelrichter und Bezirksgericht	
4	Behandlung durch den Einzelrichter und Entscheid des Einzelrichters	100.--	bis 50 000.--
4a	in nichtstreitigen Erbschaftsangelegenheiten nach Interessewert und Zeitaufwand des Gerichtes	100.--	bis 5 000.--
5	Prüfung und Unterzeichnung von Gülten und Schuldbriefen: bis zum Wert von Fr. 100 000.--		10.--
	von Fr. 100 001.-- bis Fr. 2 000 000.--, pro Fr. 10 000.--		1.--
	über Fr. 2 000 000.--		200.--
6	Behandlung durch das Bezirksgericht und Entscheid des Bezirksgerichtes	100.--	bis 100 000.--
§ 34 ³⁸		Kantonsgericht	
7	Behandlung und Entscheid einer Berufung, einer Beschwerde oder einer Revision	500.--	bis 100 000.--
8	Verfügungen des Präsidenten Ist das Kantonsgericht erste Instanz, so gelten die Ansätze des Bezirksgerichtes.	100.--	bis 10 000.--
§ 35 ³⁹		Gemeinsame Bestimmungen für Einzelrichter, Bezirksgericht und Kantonsgericht	
9	Erläuterung eines Entscheides	100.--	bis 900.—
10	Beweissmassnahmen ausserhalb eines Verfahrens des betreffenden Gerichtes	60.--	bis 1 500.--
11	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.		
12	Für Hinterlegungen gilt der Tarif für Notare und Grundbuchverwalter.		

VI. Schlussbestimmung

§ 35a⁴⁰

§ 36⁴¹

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.⁴²

¹ GS 16-638 mit Änderungen vom 20. August 1979 (GS 17-157), vom 11. Dezember 1984 (GS 17-518), vom 18. Dezember 1990 (GS 18-75), vom 1. Dezember 1992 (GS 18-288), vom 29. November 1994 (GS 18-517), vom 17. Dezember 1996 (GS 19-172), vom 14. Dezember 1999 (GS 19-478), vom 10. Dezember 2002 (GS 20-347), vom 2. Dezember 2003 (GS 20-468), vom 7. Dezember 2004 (GS 20-621), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-107), vom 28. Oktober 2008 (V zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 22-36a), vom 7. Dezember 2010 (Umsetzung JV, GS 22-129a), vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63e), vom 29. Oktober 2013 (GS 23-89), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 12. Dezember 2017 (GS 25-15), vom 10. November 2020 (VOSta, GS 26-25c), vom 7. März 2023 (GS 27-1) und vom 2. September 2025 (GS 27-75).

² SRSZ 231.110.

³ Abs. 2 neu eingefügt am 18. Dezember 1990.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

⁵ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984, Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 2. Dezember 2003.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 14. Dezember 1999; Abs. 2 neu eingefügt am 12. Dezember 2017.

⁷ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984.

⁸ Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 7. Dezember 2010.

⁹ Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹⁰ Überschrift in der Fassung vom 29. November 1994, Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992, Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

¹¹ Fassung vom 12. Dezember 2017.

¹² Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 7. Dezember 2004; Abs. 3 in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

¹³ Neu eingefügt am 28. Oktober 2008.

¹⁴ Überschrift und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Abs. 1 in der Fassung vom 2. Dezember 2003.

¹⁵ Fassung vom 1. Dezember 1992.

¹⁶ Nr. 2 aufgehoben am 17. Dezember 1996 und Nr. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2012.

¹⁷ Überschrift und Nrn. 1a-1h in der Fassung vom, Nrn. 1i-1j neu eingefügt am 29. Oktober 2013.

¹⁸ Die bisherigen Nrn. 3 und 4 wurden in der Fassung vom 17. Dezember 1996 zu Nrn. 2 und 3.

¹⁹ § 18 aufgehoben am 18. Dezember 2012. Der bisherige § 19 wird zu § 18, Nrn. 7-14 werden aufgehoben; Überschrift in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

²⁰ Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nrn. 15-17 werden aufgehoben).

²¹ Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nr. 18 wird aufgehoben).

²² Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nr. 19 wird zu Nr. 11).

²³ Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nr. 20 wird zu Nr. 12).

²⁴ Fassung vom 18. Dezember 2012 (Nrn. 21 und 22 werden zu Nrn. 13 und 14); Betrag in der Fassung vom 12. Dezember 2017.

²⁵ Fassung vom 29. Oktober 2013; Nrn. 15, 16, 17 und 17a in der Fassung vom 7. März 2023.

²⁶ Nrn. 24 und 25 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

²⁷ Nrn. 27, 28, 30 und 31 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 29 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.

²⁸ Nr. 33 aufgehoben am 29. Oktober 2013. Die bisherige Nr. 34 wird zu Nr. 33.

²⁹ Überschrift und Nrn. 1-12 in der Fassung vom 23. Oktober 2013.

³⁰ Überschrift und Nrn. 13-20 in der Fassung vom 29. Oktober 2013.

³¹ Überschrift in der Fassung vom 7. Dezember 2010, Nr. 20a in der Fassung vom 29. Oktober 2013 (die bisherige Nr. 20 wird zu Nr. 20a).

³² In der Fassung vom 18. Dezember 1990.

³³ Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 bis 5 aufgehoben am 10. November 2020.

³⁴ Fassung vom 2. September 2025.

³⁵ BBI 2009 21.

³⁶ Nr. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 3 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.

³⁷ Nr. 5 in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Nrn. 4 und 6 in der Fassung vom 7. Dezember 2004; Nr. 4a neu eingefügt am 18. Dezember 2012.

³⁸ Nr. 7 in der Fassung vom 7. Dezember 2010 und Nr. 8 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.

³⁹ Nrn. 11 und 12 in der Fassung vom 18. Dezember 1990, Nr. 10 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 9 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.

⁴⁰ Aufgehoben am 10. November 2020.

⁴¹ In der Fassung vom 11. Dezember 1994.

⁴² Änderungen vom 10. Dezember 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2134), vom 2. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1984), vom 7. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2100), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2312), vom 28. Oktober 2008 am 1. November 2008 (Abl 2008 2248), vom 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2719), vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958), vom 29. Oktober 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2550), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 12. Dezember 2017 am 1. Januar 2018 (Abl 2017 2583), vom 10. November 2020 am 1. Januar 2021 (Abl 2020 2850), vom 7. März 2023 am 1. Juli 2023 (Abl 2023 613) und vom 2. September 2025 am 1. Januar 2026 (Abl 2025 2212) in Kraft getreten.

